S 4 RJ 366/95 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 366/95 A
Datum	16.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 143/99
Datum	12.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16.09.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Antragstellung am 15.11.1990.

Der am 1948 geborene KlÃ¤ger ist bosnischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in Bosnien. Dort hat er von Januar 1976 bis April 1983 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Seither bezieht er Invalidenrente. Er ist EigentÃ¼mer einer landwirtschaftlichen FlÃ¤che von 77 a und zusammen mit seinem Bruder zur HÃ¤lfte einer solchen FlÃ¤che von 2 ha und 21 a.

In Deutschland hat er vom 19.01.1972 bis 09.07.1975 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Ihm wurde vom 22.10.1983 bis 31.12. 1985 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auf Zeit in HÃ¶he von 93,10 DM monatlich gewÃ¤hrt.

Grund hierfÃ¼r war das Vorliegen einer paranoiden Schizophrenie nach mehrfachen stationÃ¤ren Aufenthalten. Sein WeitergewÃ¤hrungsantrag vom 03.12.1985 wurde nach ambulanter Untersuchung in Regensburg durch den Nervenarzt G. und den Internisten BrÃ¼digam am 17.11.1986 wegen wesentlicher Besserung abgelehnt. Im Rahmen des anschlieÃenden Klageverfahrens wurde der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.M. am 18.01.1989 nach ambulanter Untersuchung als SachverstÃ¤ndiger gehÃ¶rt. Seines Erachtens liegen nach 1985 weder eine akute Psychose noch erhebliche psychische DefektzustÃ¤nde vor. Daraufhin wurde die Klage am 22.03.1989 abgewiesen. Berufsschutz wurde abgelehnt, nachdem der letzte Arbeitgeber mitgeteilt hatte, als Hilfsschlosser habe der KlÃ¤ger Hilfsarbeiten verrichtet.

Nach der Zustellung des Urteils am 23.05.1989 gingen Schreiben des KlÃ¤gers bzw. seines Bruders vom 19.03.1990 und vom Oktober 1990 ein, wonach der KlÃ¤ger sich in schwieriger materieller Lage befindet. Er habe eine erwerbslose Frau und ein Kind zu versorgen, beziehe lediglich eine kleine Rente und ein geringes Einkommen aus Landwirtschaft. Auch im Verwaltungsverfahren hatte er 1986 seine finanzielle Lage als dramatisch dargestellt.

Am 15.11.1990 beantragte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Rente. WÃ¤hrend die Invalidenkommission sowohl 1990 als auch 1991 vom unverÃ¤nderten Bestehen einer Schizophrenie ausging, ergab die stationÃ¤re psychiatrische Untersuchung vom 27.01. bis 29.01.1992 in Regensburg eine abgeklungene Psychose ohne nennenswerte Residualsymptomatik. Dr.R. hielt leichte bis gelegentlich mittelschwere vollschichtige Arbeiten fÃ¼r zumutbar, woraufhin die Beklagte den Rentenantrag am 02.03.1992 ablehnte.

Im Widerspruchsverfahren machte die Ehefrau des KlÃ¤gers u.a. geltend, auch der mittellose Vater des KlÃ¤gers sei zu versorgen. Im Widerspruchsbescheid vom 21.07.1992 wurde auch auf die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hingewiesen.

Wegen der Unterbrechung des Postverkehrs konnte der Bescheid erst am am 03.12.1996 zugestellt werden.

In dem am 28.04.1995 eingeleiteten Klageverfahren gab der KlÃ¤ger an, in der Bundesrepublik als angelernter Metalldreher nach einer Anlernzeit von acht Monaten gearbeitet zu haben und zum Schluss als Schlosser eingesetzt worden zu sein. Die vom Gericht veranlasste Begutachtung vom 04.05.1998 durch den Neurologen Dr.P. hatte eine stabile Remission nach Psychose und mÃ¶glicherweise ein leichtes neurasthenisches Residualsyndrom zum Ergebnis. Ebenso wie die weitere SachverstÃ¤ndige Dr.T. hielt der neurologische SachverstÃ¤ndige den KlÃ¤ger nach ambulanter Untersuchung fÃ¼r fÃ¤hig, leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne stÃ¤ndiges Gehen, ohne besonderen Zeitdruck und ohne Wechsel- und Nachtschicht vollschichtig zu erbringen.

Gegen das am 23.02.1999 zugestellte klageabweisende Urteil vom 16.09.1998 legte der KlÃ¤ger am 16.03.1999 Berufung ein. Nach einer amtlichen Bescheinigung

vom 06.08.1971 hat er einen Kurs vom 01.03. bis 06.08.1971 als angelernter spezialisierter Arbeiter im Beruf Metalldrechsler erfolgreich abgeschlossen. Unterlagen Ã¼ber die BerufstÃ¤tigkeit in den Jahren 1973 und 1974 liegen laut Auskunft des vorletzten Arbeitgebers nicht mehr vor. Die ambulante Untersuchung vom 01.07.2000 durch den Psychiater Dr.S. ergab, dass dem KlÃ¤ger seit 1998 keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit mehr zumutbar ist. Nach Ansicht des SachverstÃ¤ndigen ist wahrscheinlich im Zusammenhang mit mangelnder medizinischer Versorgung wÃ¤hrend des vergangenen Krieges zwischen 1992 und 1995 eine Verschlimmerung eingetreten. Das Gutachten Dr.P. Ã¼berzeuge nicht.

Die Beklagte gab ein Anerkenntnis der dauernden BerufsunfÃ¤higkeit seit 01.06.1999 und der vollen Erwerbsminderung ab 01.01. 2001 ab. Ihres Erachtens ist die Leidensverschlimmerung zwischen der Begutachtung Dr.P. im Mai 1998 und der Begutachtung Dr.S. im Juli 2000 eingetreten. Weil nach dem klageabweisenden Urteil vom MÃ¤rz 1989 eine AufklÃ¤rung Ã¼ber die Anwartschaftserhaltung unterlassen worden sei, werde ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch dem Grunde nach anerkannt. Die KausalitÃ¤t zwischen der unterbliebenen Beitragsleistung und der unzureichenden Beratung sei aber offen; insbesondere sei sie abzulehnen, wenn der Versicherte zur Beitragsentrichtung nicht in der Lage gewesen sei.

Auf die Anfrage nach einer mÃ¶glichen Beitragsentrichtung 1989 fÃ¼r die Jahre davor antwortete der KlÃ¤ger, er verstehe nicht, was man von ihm noch wolle. Er habe fÃ¼nf Jahre in Deutschland gearbeitet, so dass ihm Rente zustehe. Er bat um umgehende Entscheidung.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16.09.1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 02.03.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.07.1992 zu verurteilen, ab 01.12.1990 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16.09.1998 ist im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 02.03. 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.07.1992. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Dieser scheitert an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit haben Versicherte, wenn sie erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben (Â§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB VI in der bis 31.12.2000 maÃgebenden Fassung). Unstreitig hat der KlÃ¤ger die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt und ebenso unstreitig ist er zumindest ab 01.06.1999 auÃer Stande, einer geregelten ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Dem KlÃ¤ger fehlen jedoch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Zwar erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bereits ab 1998 in dem von Dr.S. festgestellten AusmaÃ herabgesunken war. Er hat begrÃ¼ndete Zweifel am Gutachten des Dr.P. vom 04.05.1998 geÃ¤uÃert, in dem von einer stabilen Remission ausgegangen worden war. Dr.S. monierte zu Recht, dass die dort getroffene Diagnose einer para- noiden Psychose in stabiler Remission mit leichtem neurasthenischem Residualsyndrom von keinem Facharzt fÃ¼r Psychiatrie gestellt worden ist, dessen Kompetenz der Neurologe Dr.P. nicht aufweisen kann. Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass der Leistungsfall bereits Anfang Mai 1998, dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr.P. , eingetreten ist, fehlen dem KlÃ¤ger die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum vor dem Leistungsfall vom 01.05.1993 bis 30.04.1998 hat der KlÃ¤ger keinen Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung entrichtet. Zuletzt hat der KlÃ¤ger im April 1983 einen Versicherungsbeitrag an die Rentenversicherung in Bosnien geleistet. Zwar war angesichts der RentengewÃ¤hrung durch die Beklagte vom 22.10.1983 bis 31.12.1985 zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger nicht bereits seit 1983 durchgehend berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig ist. Das nach Ablauf der Zeitrente eingeleitete Rentenverfahren hat jedoch in dem Zeitraum ab 1986 eine wesentliche Besserung ergeben. Sowohl die Untersuchung in Regensburg durch den Nervenarzt G. am 28.07.1986 als auch die Begutachtung durch den Neurologen und Psychiater Dr.M. am 18.01. 1989 im Laufe des Klageverfahrens hat gezeigt, dass nach 1985 weder eine akute Psychose noch eine erhebliche psychische BeeintrÃ¤chtigung vorgelegen haben. Das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.1989 ist rechtskrÃ¤ftig und schlieÃlich hat Dr.S. auch nach kritischer WÃ¼rdigung der danach erstellten Gutachten des Dr.R. und des Dr.P. den Eintritt des Leistungsfalls erst im Jahr 1998 bejaht. Der vor dem 01.01.1984 eingetretene Versicherungsfall hat also nicht durchgehend bis Mai 1998 bestanden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger zwischen 1985 und Mai 1998 den angelernten Beruf des Metalldrehers ausÃ¼ben konnte. Entscheidend ist, dass er von den in Deutschland zugezogenen neutralen und unabhÃ¤ngigen SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r fÃ¤hig erachtet wurde, einer leichten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeit vollschichtig nachzugehen. Als angelernter Arbeiter der unteren Stufe kann der KlÃ¤ger auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verwiesen werden. Berufsschutz im Sinn des Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 maÃgebenden Fassung kann der KlÃ¤ger deshalb nicht geltend machen, weil er mit einer Anlernzeit von acht Monaten unter der QualitÃ¤tsstufe des gehobenen Angelernten liegt, der erst nach einer Anlernzeit von Ã¼ber einem Jahr

anzuerkennen ist (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.45). Dass der KlÃ¤ger zuletzt als Schlosser gearbeitet hat, wie dies vom KlÃ¤ger behauptet worden ist, lieÃ sich nicht nachweisen. Der letzte Arbeitgeber hat bereits 1988 Ã¼ber eine BeschÃ¤ftigung als Hilfsschlosser berichtet und der Arbeitgeber in den Jahren 1973/1974 verfÃ¼gt Ã¼ber keinerlei Unterlagen mehr, so dass insoweit keine AufklÃ¤rung zu erzielen war. Dass der KlÃ¤ger leichte kÃ¶rperliche Arbeit mit geringen qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig verrichten konnte, wird insbesondere durch das Gutachten des Psychiaters Dr.R. nach stationÃ¤rer Untersuchung vom 27.01. bis 29.01.1992 gestÃ¼tzt. Danach ergaben sich keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Verschlossenheit des Arbeitsmarkts oder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen. Das Risiko der Arbeitsvermittlung schlieÃlich ist nicht von der Rentenversicherung zu tragen.

Der bereits genannte FÃ¼nfjahreszeitraum vom 01.05.1993 bis 30.04.1998 lÃ¤sst sich auch nicht durch so genannte StreckungctatbestÃ¤nde im Sinn des Â§ 44 Abs.4 , 43 Abs.3 SGB VI a.F. derart erweitern, dass er eine ausreichende Anzahl von Pflichtbeitragsmonaten umfassen kÃ¶nnte. Insbesondere liegt ein Stre-ckungstatbestand wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vor. Zwar bezieht der KlÃ¤ger seit 1983 vom bosnischen RentenversicherungstrÃ¤ger Invalidenrente, dieser Rentenbezug in Bosnien ist jedoch dem in Â§ 43 Abs.3 Ziffer 1 SGB VI genannten Bezug einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht gleichgestellt. Durch die Vorschriften des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens, das im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Bosnien weiter anzuwenden ist, ist keine Gleichstellung entsprechender im damaligen Jugoslawien verwirklichter TatbestÃ¤nde vorgenommen worden (vgl. BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.48).

GemÃ¤Ã Â§ 241 Abs.2 Satz 1 SGB VI sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten (im Sinn von Â§ 240 Abs.2 SGB VI) belegt ist oder wenn die ErwerbsunfÃ¤higkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Nach Abs.2 Satz 2 derselben Vorschrift ist fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

Da der Versicherte die Wartezeit bereits zum Rentenbeginn am 22.10.1983 erfÃ¼llt hatte und im Mai 1998 erwerbsunfÃ¤hig geworden war, kommt es hier auf die erforderliche Belegung der Zeit vom 01.01.1986 bis zum 30.04.1998 an. Dass die ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht durchgehend seit dem 01.01.1984 bestanden hat, ist bereits oben dargelegt worden. Der KlÃ¤ger hat jedoch auch kein Recht, die VersicherungslÃ¼cke mit freiwilligen BeitrÃ¤gen zu schlieÃen.

Zwar hat die Beklagte eingerÃ¤umt, dass sie es nach Abschluss des vorangegangenen Klageverfahrens am 22.03.1989 unterlassen hat, den KlÃ¤ger auf

das Erfordernis fristgerechter freiwilliger Beitragsleistungen zur Erhaltung seiner Rentenanwartschaft hinzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte der KlÃ¤ger die Zeit vom 01.01.1986 bis zur Rechtskraft des Urteils am 23.05.1989 noch mit freiwilligen BeitrÃ¤gen belegen kÃ¶nnen, weil die Frist zur Zahlung der freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Dauer des Rechtsstreits gehemmt war (Â§ 1418 Abs.1, Â§ 1420 Abs.2 RVO).

Dem KlÃ¤ger steht jedoch ein Herstellungsanspruch deshalb nicht zu, weil sich der ursÃ¤chliche Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Beratung des KlÃ¤gers und der von ihm unterlassenen Beitragsentrichtung nicht feststellen lÃ¤sst. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der KlÃ¤ger bei zutreffender Beratung bereit und in der Lage gewesen wÃ¤re, fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1986 bis Mai 1989 und danach bis zur Rentenantragstellung am 15.11.1990 fortlaufend freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. GrundsÃ¤tzlich ist zwar davon auszugehen, dass ein verstÃ¤ndiger Versicherter den drohenden Verlust seiner Anwartschaft auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zweckmÃ¤Ãigerweise durch die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge abwendet, sofern ihn der VersicherungstrÃ¤ger entsprechend berÃ¤t. Im Fall des KlÃ¤gers bestehen jedoch Zweifel, ob es ihm seine schwierige finanzielle Situation, auf die er im Laufe des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens wiederholt hingewiesen hat, erlaubte, die erforderlichen freiwilligen BeitrÃ¤ge zu entrichten. Sowohl er selbst als auch sein Bruder und seine Frau haben insbesondere 1990 auf seine schwierige materielle Lage als Familienvater hingewiesen, der nicht nur fÃ¼r seine erwerbslose Frau und seine Kinder, sondern auch fÃ¼r seinen mittellosen Vater zu sorgen hatte. Zur VerfÃ¼gung standen ihm ledigich die bosnische Invalidenrente und das geringfÃ¼gige Einkommen aus Landwirtschaft. Dass sich der KlÃ¤ger die notwendigen Mittel durch ein Darlehen oder familiÃ¤re UnterstÃ¼tzung hÃ¤tte beschaffen kÃ¶nnen bzw. wollen, ist angesichts der Reaktion des KlÃ¤gers auf das gerichtliche Schreiben vom 29.01.2002 unwahrscheinlich. Zudem wÃ¤re der Monatsbeitrag hÃ¶her gewesen als die zu erwartende Rente. Eine Ãnderung der EinkommensverhÃ¤ltnisse stand nicht in Aussicht, so dass auch groÃzÃ¼gige Zahlungsfristen die LeistungsfÃ¤higkeit nicht steigern konnten.

LÃ¤sst sich der ursÃ¤chliche Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Beratung des KlÃ¤gers und der von ihm unterlassenen Beitragsentrichtung nicht feststellen, steht dem KlÃ¤ger ein Herstellungsanspruch nicht zu (BSG in SozR 3-1200 Â§ 14 Nr.29). Es besteht auch kein Anhalt dafÃ¼r, davon auszugehen, dass eine Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach jugoslawischem Recht fÃ¼r die Zeit ab 1986 auch jetzt noch mÃ¶glich ist, zumal der KlÃ¤ger dort seit Jahren eine Invalidenrente bezieht (ebenso BSG in SozR 3-5750 Art.2 Â§ 6 Nr.15).

Zwar bestimmt Â§ 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI, dass fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich ist. Diese Vorschrift ist auch im Fall des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs anwendbar (vgl. dazu BSG SozR 3-2600 Â§ 240 Nr.2), sie vermag jedoch den fÃ¼r die Bejahung eines solchen Anspruchs erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Nachteilen nicht zu ersetzen (BSG vom 17.08.2000, Az.: B 13 RJ 87/98 R). Die Anwendung des

Â§ 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI setzt also das Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs voraus, der hier zu verneinen ist.

Die Zahlung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r den strittigen Zeitraum ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs.3 SGB VI zu gestatten. In FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in den Abs.1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 23. August 2001 (Az.: B 13 RJ 73/99 R) ausgefÃ¼hrt hat, kann Â§ 197 Abs.3 SGB VI nicht entnommen werden, dass mit seiner EinfÃ¼hrung durch das Rentenreformgesetz 1992 Beitragsentrichtungsfristen, die unter Geltung des bis zum 31. Dezember 1991 maÃgeblichen Rechts bereits endgÃ¼ltig versÃ¤umt waren, wieder erÃ¶ffnet werden sollten. Die Heranziehung des zuvor geltenden Rechts kann sich nur auf die NachsichtgewÃ¤hrung beschrÃ¤nken.

Die Anwendung des Â§ 27 SGB X auf die VersÃ¤umung der Beitragsentrichtungsfrist des Â§ 1418 Abs.1 RVO ist vom Bundessozialgericht mehrfach abgelehnt worden (SozR 3-1200 Â§ 14 Nr.9; BSG SozR 3-5750 Art.2 Â§ 6 Nr.7). Nachsicht kann jedoch schon deshalb nicht gewÃ¤hrt werden, weil wirtschaftliche Schwierigkeiten, die BeitrÃ¤ge rechtzeitig aufzubringen, eine Schuldlosigkeit nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen (Peters in KassKomm Â§ 107 SGB VO Rdz.18). Es mag sein, dass kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten bei der laufenden Beitragszahlung als unverschuldet zu werten sind und Nachsicht verdienen. Dauerhafte finanzielle Schwierigkeiten wie beim KlÃ¤ger in gleicher Weise zu berÃ¼cksichtigen hieÃe, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen unter den Vorbehalt der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit zu stellen, was der Gesetzgeber mit Sicherheit nicht gewollt hat. Dazu hat sich der 16. Senat bereits mehrfach und ausfÃ¼hrlich geÃ¤uÃert (u.a. L 16 RJ 99/99, Entscheidung vom 19.01.2000).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024